

# Amtsgericht Fürth

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 21/20

Fürth, 02.08.2023



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 15.11.2023</b>	<b>10:15 Uhr</b>	<b>216, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Fürth, Bäumenstraße 28, 90762 Fürth</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Erlangen von Büchenbach Blatt 8978, an dem im Grundbuch von Büchenbach Blatt 8965 eingetragenen Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Büchenbach	700/3	Gebäude- und Freifläche	Häuslinger Straße 50	0,0468

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus, Baujahr ca. 2011, ca. 161qm Wohnfläche Erd- und Dachgeschoss, ca. 24qm Nutzfläche Spitzboden, Kfz-Stellplatz,

Ablauf Erbbaurecht: 19.04.2110

Adresse: Häuslinger Straße 50, 91056 Erlangen;

**Verkehrswert:** 664.500,00 €

**davon entfällt auf Zubehör:** 4.500,00 € (Einbauküche)

## Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.04.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.